



**Miet- und Benutzungsordnung für das Begegnungshaus
der Gemeinde Hausen
vom 12.03.2024**

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

I. Allgemeine Miet –und Benutzungsbedingungen

1. Geltungsbereich
2. Zuständigkeit
3. Mietvertrag
4. Veranstalter
5. Anmeldung/ Genehmigungen
6. Veranstaltungsablauf
7. Einrichtungsgegenstände
8. Dekorationen, Aufbauten
9. Werbung
10. Haftung
11. Bewirtschaftung
12. Beauftragte der Gemeinde Hausen
13. Nichtdurchführung der Veranstaltung
14. Rücktritt
15. Nebenabreden

II. Benutzungsentgelte, Nebenkosten und Kautions für Vereine

- A. Miete
- B. Nebenkosten
- C. Kautions

III. Inkrafttreten

I. Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen

Das Begegnungshaus in Hausen ist eine Einrichtung der Gemeinde Hausen und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde.

Sie wird bevorzugt von der Gemeinde Hausen selbst genutzt sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und natürlichen Personen für deren Veranstaltungen zur Verfügung gestellt und überlassen.

Mögliche Nutzungen sind somit (nicht abschließende Aufzählung):

Saal im EG: Kulturelle Veranstaltungen:
Kleinere Konzertveranstaltungen, Vorlesungen, Kabarettveranstaltungen; durch Einbeziehung des Außengeländes auch Festveranstaltungen mit Bewirtung
Einbeziehung der jährlich stattfindenden Veranstaltungen
Empfänge
Tagungen, Seminare, Fachvorträge
Ausstellungen
Wahlen, Bürgerversammlungen, gemeindliche Veranstaltungen
Standesamt/Trauraum

Toilettenanlagen: Bei allen Veranstaltungen, die im Begegnungshaus stattfinden inbegriffen.
Bei Veranstaltungen, die sich im Freien rund um das Begegnungshaus und dem Backhausplatz abspielen nach Absprache nutzbar.

Außenbereich Für Festveranstaltungen, die im Außenbereich des Begegnungshauses und des Backhausplatzes stattfinden (inkl. Nebengebäude).

Vereinsräume OG Nutzung durch örtliche Vereine, Verbände und Institutionen.

Eine Nutzung für private Feierlichkeiten ist im Begegnungshaus nicht möglich.

1. Geltungsbereich

Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für
-den Veranstaltungsraum im EG inkl. Toilettenanlage
-die Vereinsräume im OG
-den Außenbereich mit Nebengebäude und Backhausplatz
-die Nebenräume (Foyer, Garderobe, Küche, etc.)
-die Toilettenanlage (bei separater Nutzung)

2. Zuständigkeit

Die Anmietung des Begegnungshauses ist schriftlich im Rathaus der Gemeinde Hausen zu beantragen. Terminüberschneidungen mit dem Veranstaltungskalender des Vereinsrings Hausen sind zu vermeiden.

3. Mietvertrag

- 3.1. Der Mietvertrag für das Begegnungshaus wird grundsätzlich schriftlich geschlossen.
- 3.2. Aus einer beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Gemeinde Hausen.
- 3.3. Bestandteil des Mietvertrages ist diese Miet- und Benutzungsordnung.

4. Veranstalter

Der Mieter muss auch der Veranstalter sein. Auf sämtlichen Werbetrückerachen, Plakaten und in Anzeigen etc. ist neben dem Namen des Veranstalters als Veranstaltungsort „Begegnungshaus Hausen“ mit dem offiziellen Logo (soweit vorhanden) zu nennen.

Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Mieter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde Hausen, es sei denn, die Gemeinde Hausen ist selbst Veranstalter.

5. Anmeldung/ Genehmigungen

Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden und sich notwendige behördliche Genehmigungen bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung zu besorgen. Anfallende öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren sind pünktlich zu entrichten.

6. Veranstaltungsablauf

- 6.1 Der Mieter ist für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die gesetzlichen, ordnungsbehördlichen, polizeilichen, und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind die ausgewiesenen Flucht- u. Rettungswege jederzeit frei zu halten.
- 6.2 Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen lt. den Bestuhlungsplänen dürfen nicht überschritten werden.
- 6.3 Falls es von der besonderen Art der Veranstaltung geboten ist, hat der Mieter auf seine Kosten eine Feuer- und Sanitätswache zu bestellen.
- 6.4 Alle Veranstaltungen im gesamten Außenbereich müssen grundsätzlich bis spätestens 20.00 Uhr beendet sein. An insgesamt 8 Kalendertagen im Jahr (seltene Ereignisse) können Veranstaltung nach Genehmigung durch die Gemeinde Hausen ohne Musikdarbietungen bis 22.00 Uhr gestattet werden.
Bei den Veranstaltungen in den Innenräumen wird das Musik- bzw. das Programmende auf 22 Uhr festgesetzt. Auf die gesetzlich festgesetzte Nachtruhe der Anwohner und Nachbarschaft (Nachtzeit) ist insbesondere auch bei der Anfahrt zur bzw. Abfahrt vom Begegnungshaus Rücksicht zu nehmen. Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der Baugenehmigung vom 26.10.2020 sind zu beachten.

Dabei sind Veranstaltungen mit Musikdarbietung im Außenbereich des Begegnungshauses tagsüber außerhalb der Ruhezeiten sowie Veranstaltungen ohne Musikdarbietungen auch während der Ruhezeiten nur an insgesamt 8 Kalendertagen (seltene Ereignisse) zulässig (s. Genehmigungsbescheid des LRA Miltenberg vom 26.10.2020).

7. Einrichtungsgegenstände

- 7.1 Die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jegliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind unverzüglich der Gemeinde Hausen zu melden.

- 7.2 Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen besenrein in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt durch die Gemeinde Hausen bzw. durch dessen Beauftragte gegen gesonderte Erstattung je nach Aufwand (s. II B)

8. Dekorationen, Aufbauten

Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Hausen. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und müssen von einem Bausachverständigen abgenommen werden. Das Benageln und Bekleben von Wänden, Fenstern und Fußböden ist nicht gestattet.

9. Werbung

Jede Art von geschäftlicher Werbung und Gewerbeausübung auf dem Gelände des Begegnungshauses bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde Hausen.

10. Haftung

- 10.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Ihrer Vorbereitung und Abwicklung.
- 10.2 Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm sowie den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten oder sonstigen Dritten bei der Benutzung der Mietsache, des Inventars und der dazugehörigen Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursacht wurden.
- 10.3 Der Mieter stellt die Gemeinde Hausen vor allen Schadensersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
- 10.4 Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Hausen keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- 10.5 Die Gemeinde Hausen kann vom Mieter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fordern. Er kann zu einer von ihm festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Kasse der VG Kleinwallstadt verlangen.
- 10.6 Der Mieter haftet der Gemeinde Hausen für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigungen und Verluste an der Mietsache. Die vom Mieter an der Mietsache zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde Hausen auf Kosten des Mieters behoben.
- 10.7 Die Gemeinde Hausen haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und Einrichtungen oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, wenn es sich nicht um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

11. Bewirtschaftung

- 11.1 Mit Zustimmung der Gemeinde Hausen ist eine Bewirtschaftung möglich. Die Einholung der notwendigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Mieters.
- 11.2 Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gaststättenrechtlichen Vorschriften sowie die des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

- 11.3 Die Reinigung des benutzten Geschirrs ist vom Mieter vorzunehmen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht gestattet. Anfallender Müll ist vom Mieter selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 11.4 Kühlwagen und andere Fahrzeuge oder Behältnisse dürfen nur auf den von der Gemeinde Hausen ausgewiesenen Flächen abgestellt werden.
- 11.5 Im Begegnungshaus gilt das gesetzliche Rauchverbot.
- 11.6 Das Mitbringen von Hunden/Tieren ins Begegnungshaus ist nicht gestattet.

12. Beauftragte der Gemeinde Hausen

Beauftragte der Gemeinde Hausen haben jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede, im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume erforderliche Auskunft zu erteilen.

13. Nichtdurchführung der Veranstaltung

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus einem vom Mieter zu vertretendem Grund nicht stattfinden, so hat der Mieter der Gemeinde Hausen, die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen. Von dem Benutzungsentgelt kann abgesehen werden, wenn vom Mieter nachgewiesen wird, dass ihn für den Ausfall der Veranstaltung kein Verschulden trifft.

14. Rücktritt

Die Gemeinde Hausen ist als Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn vom Mieter

- a) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird und/oder
- b) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird und/oder
- c) eine etwaig geforderte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wurde und/oder
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Hausen zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere auch für Veranstaltungen die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten. Zudem auch für Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind. und/oder
- e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zu der Verfügung gestellt werden können.

Macht die Gemeinde Hausen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

15. Nebenabreden

Andere, als in dieser Miet- und Benutzungsordnung niedergelegte Vereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

